

Nachdruck vom 13. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen der Strafprozessordnung 1975
III	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
IV	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz
V	Änderungen des Militärstrafgesetzes
VI	Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990
VII	Änderungen des Mediengesetzes
VIII	Änderungen des Bewährungshilfegesetzes
IX	Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
X	In-Kraft-Treten
XI	Übergangsbestimmung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 zweiter Satz werden der Betrag von „30 S“ durch den Betrag von „2 €“ und der Betrag von „4 500 S“ durch den Betrag von „327 €“ ersetzt.

2. In § 20a Abs. 2 Z 1 wird der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „21 802 €“ ersetzt.

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.“

4. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“

5. In § 126 Abs. 1 Z 7 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
6. In § 126 Abs. 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
7. In § 126a Abs. 3 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
8. In § 128 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
9. In § 128 Abs. 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
10. In § 132 Abs. 2 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
11. In § 133 Abs. 2 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
12. In § 134 Abs. 3 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
13. In § 135 Abs. 2 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
14. In § 136 Abs. 3 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
15. In § 138 Z 1 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
16. In § 147 Abs. 2 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
17. In § 147 Abs. 3 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
18. In § 148a Abs. 2 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
19. In § 153 Abs. 2 werden der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
20. In § 153b Abs. 3 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
21. In § 153b Abs. 4 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
22. In § 156 Abs. 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
23. In § 159 Abs. 4 Z 1 werden die Worte „10 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „726 728 €“ ersetzt.
24. In § 159 Abs. 4 Z 2 werden die Worte „10 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „726 728 €“ ersetzt.
25. In § 162 Abs. 2 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
26. In § 164 Abs. 3 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.
27. In § 164 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
28. In § 165 Abs. 3 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
29. In § 180 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
30. In § 201 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:
„Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“
31. In § 206 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz zu lauten:
„hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“
32. In § 233 Abs. 2 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.
33. In § 234 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.

34. In § 278a Abs. 2 erster Satz wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.

35. In § 302 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.

36. In § 304 Abs. 3 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 108 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

2. In § 119 Abs. 2 werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

3. In § 143 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

4. In § 159 erster Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

5. In § 160 erster Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

6. In § 233 Abs. 3 dritter Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

7. In § 235 zweiter Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

8. In § 236 Abs. 1 werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

9. In § 242 Abs. 3 erster Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

10. § 260 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten

1. zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt, oder

2. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt.“

11. In § 326 dritter Satz werden die Worte „zehntausend Schilling“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

12. In § 376 Abs. 2 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „363 €“ ersetzt.

13. § 381 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2, 4 und 5 wird jeweils der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „73 €“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Z 1 wird der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 361 €“ ersetzt.

bb) In Z 2 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 181 €“ ersetzt.

cc) In Z 3 wird der Betrag von „12 000 S“ durch den Betrag von „872 €“ ersetzt.

dd) In Z 4 wird der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „436 €“ ersetzt.

14. In § 388 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „145 €“ ersetzt.

15. In § 393 Abs. 3 erster Satz wird der Betrag von „2 500 S“ durch den Betrag von „182 €“ ersetzt.

16. § 393a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 361 €“ ersetzt.

b) In Z 2 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 181 €“ ersetzt.

c) In Z 3 wird der Betrag von „15 000 S“ durch den Betrag von „1 091 €“ ersetzt.

d) In Z 4 wird der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „364 €“ ersetzt.

17. In § 408 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 181 €“ ersetzt.

18. In § 445a Abs. 1 erster Satz wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 32a Abs. 2 erster Satz wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 181 €“ ersetzt.

2. In § 52 Abs. 1 lit. a wird der Betrag von „54,80 S“ durch den Betrag von „3,98 €“ ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 lit. b wird der Betrag von „61,60 S“ durch den Betrag von „4,48 €“ ersetzt.

4. In § 52 Abs. 1 lit. c wird der Betrag von „68,50 S“ durch den Betrag von „4,98 €“ ersetzt.

5. In § 52 Abs. 1 lit. d wird der Betrag von „75,30 S“ durch den Betrag von „5,47 €“ ersetzt.

6. In § 52 Abs. 1 lit. e wird der Betrag von „82,20 S“ durch den Betrag von „5,97 €“ ersetzt.

7. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages vier Cent beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen.“

8. In § 54a Abs. 2 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

9. In § 113 wird der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „145 €“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 763/1996, wird wie folgt geändert:

In Artikel VII wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

Artikel V

Änderungen des Militärstrafgesetzes

Das Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 4 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.

2. In § 32 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

Das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

Artikel VII

Änderungen des Mediengesetzes

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 dritter Satz werden der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 535 €“ und der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 535 €“ ersetzt.

3. In § 7a Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 535 €“ ersetzt.

4. In § 7b Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 535 €“ ersetzt.

5. In § 7c Abs. 1 zweiter Satz werden der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 337 €“ und die Worte „eine Million Schilling“ durch den Betrag von „72 673 €“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 3 zweiter Satz werden der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ und der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 633 €“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 zweiter Satz wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 €“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/1999), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „52 €“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2002 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2001 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch zwei Euro teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch zwei Euro teilbaren Betrag zu erhöhen.“

Artikel IX

Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

§ In § 25 wird der Betrag von „25 000 S“ durch den Betrag von „1 817 €“ ersetzt.

Artikel X

In-Kraft-Treten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel XI

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Problem und Ziele der Gesetzesinitiative:

Der Entwurf hat mehrere Schwerpunkte. Erstens sollen in strafrechtlichen Regelungen enthaltene, ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge von Schilling auf Euro umgestellt werden. Dabei bestand ursprünglich der Plan, durch die Beratungen der Enquetekommission zur Strafenrelation indizierte Anpassungen der Wertgrenzen bei den Vermögensdelikten sowie Inflationsanpassungen usw., vorzuschlagen und diese *in actu* in die neue Währung umzurechnen. Zweitens sollen die materiellen Voraussetzungen für den Amtsverlust verschärft werden, um der erhöhten Verantwortung öffentlich Bediensteter gegenüber der Bevölkerung und ihrem Dienstgeber leichter gerecht werden zu können. Wenngleich schon derzeit unter den Tatbestand qualifizierter Körperverletzungselikte subsumierbar, soll weiters – einer Entschließung des Nationalrats Rechnung tragend – ausdrücklich klargelegt werden, dass die (weibliche) Genitalverstümmelung ungeachtet einer allfälligen Einwilligung der betroffenen Person verpönt ist. Schließlich wird vielfach ein Ungleichgewicht zwischen den Strafdrohungen bei Raub mit Todesfolge (bis lebenslang) einerseits und Vergewaltigung sowie Kindesmissbrauch mit Todesfolge (maximal 20 Jahre) andererseits empfunden.

Grundzüge der Problemlösung:

A. Umstellung von Geldbeträgen auf Euro:

Bei der Umstellung der für die Qualifikation von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen, von Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten, Entschädigungsbeträgen und sonstigen Schwellenwerten sowie von Beträgen für Vergütungen im Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe auf Euro soll im Interesse einer bestmöglichen Transparenz strikt umgerechnet und – unter Hintanhaltung jeglicher rechtspolitisch, dogmatisch oder sonst wie motivierter Zu- oder Abschläge – grundsätzlich lediglich auf ganze Eurobeträge gerundet werden. Allfällige weitergehende spätere Änderungen sollen dadurch jedoch nicht präkludiert werden.

B. Amtsverlust:

Neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe sollen auch Verurteilungen zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe als den Amtsverlust *ex lege* nach sich ziehende Ereignisse (§ 27 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB) normiert werden.

C. Genitalverstümmelung:

Die gewünschte ausdrückliche Klarstellung, dass weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken massiv strafbar sind, soll durch die strikte Unbeachtlicherklärung jeglicher Einwilligung der betroffenen Person (welches Motiv auch immer dahinter stehen mag) erzielt werden; dies deshalb, weil zwar kein Zweifel daran besteht, dass es sich dabei um schwere und schwerste Verletzungen handelt, aber offenbar mitunter vermeint wird, dass die Freiwilligkeit der Prozedur gegebenenfalls strafbefreiend wirken könnte. Um diesem – falschen – Eindruck vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken wird eine entsprechende Änderung des § 90 StGB, der die Einwilligung in eine Körperverletzung regelt, vorgeschlagen.

D. Im Bereich der **Sexualdelikte** soll die Strafdrohung für die Todesqualifikation bei der Vergewaltigung und dem schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen um lebenslange Freiheitsstrafe ausgeweitet werden.

Alternativen:

Bei der Umstellung auf Eurobeträge: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, da gemäß Art. 14 der Verordnung nach Art. 109 I (4) EGV in nationalen Gesetzen enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten nach dem 31. Dezember 2001 automatisch als solche auf die Euroeinheit zu verstehen wären, und Umstellung nach Einführung des Euro unter Verbindung mit einer Wertgrenzennovelle oder sofortige Verbindung mit einer Wertgrenzennovelle nach dem Vorbild des Ministerialentwurfes JMZ 318 014/3-II 1/2001.

Als Alternativen im Bereich des Amtsverlustes wären unter Umständen Verschärfungen im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes vorzusehen (sei es einzelfallbezogen *de lege lata*, sei es durch entsprechende Gesetzesinitiativen).

Kosten:

Keine ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Gemäß der Entscheidung des Rates 98/415/EG über die Anhörung der Europäischen Zentralbank zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABl. Nr. L 189 vom 3. Juli 1998, S 42, ist das Vorhaben der Europäischen Zentralbank mitzuteilen.

Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Mit 1. Jänner 2002 wird der Euro den Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen. Gemäß Artikel 14 der Verordnung nach Artikel 109 I (4) EGV wären in nationalen Gesetzen enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten nach dem 31. Dezember 2001 automatisch als solche auf die Euroeinheit zu verstehen. Aus Gründen der Transparenz sollten jedoch bereits mit 1. Jänner 2002 jene Gesetze, die Schillingbeträge bzw. Schillingverweise enthalten, – zumal wenn sie Außenwirkung haben und die darin enthaltenen Beträge auch für die breitere Öffentlichkeit von Bedeutung sind – auf Eurobeträge bzw. Euroverweise umgestellt werden.

2. Bezüglich der in strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Wertqualifikationen, Höchstgrenzen, Ordnungsstrafen, Kostenbestimmungen und sonstigen ziffernmäßig bestimmten Geldbeträge hat der Ministerialentwurf JMZ 318 014/3-II.1/2001 deren Neufestsetzung im Sinne einer Inflationsanpassung und Vornahme von weiteren rechtspolitisch sinnvollen Eingriffen nach dem Vorbild des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605/1987, vorgeschlagen. Damit sollte eine nach 14 Jahren fällige Wertgrenzennovelle mit der Umstellung auf den Euro verbunden werden, um mehrmalige Betragsänderungen im Verlauf von nur wenigen Jahren zu vermeiden und der Praxis mit einer einzigen Novelle ein neues und praktikables System von möglichst runden Beträgen an die Hand zu geben. Mittlerweile hat die Bundesregierung beschlossen, auch bei der Euromstellung im Bereich des Strafrechts keine Ausnahme zu machen und aus Gründen der Transparenz auch hier (zunächst) eine reine Euromstellung vorzuschlagen. Eine baldige umfassende Novellierung zur Vornahme von Wertanpassungen und rechtspolitischen Anhebungen sowie zur Glättung auf einprägsame und signalgebende Beträge erscheint jedoch unumgänglich und wird daher bei nächster Gelegenheit durchzuführen sein.

3. Die Regierungsvorlage sieht nunmehr also eine einfache Umrechnung aller Beträge vor. Demnach wird der jeweilige Schillingbetrag durch den Umrechnungskurs (13,7603) dividiert. Der durch die Umrechnung ermittelte Betrag wird zur leichteren Handhabung jedoch grundsätzlich nicht bis auf zwei Kommastellen genau ausgewiesen, sondern auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Diese Rundung folgt, soweit möglich und zweckmäßig, dem Grundsatz, dass, wo eine betroffene Person eine Verpflichtung trifft, abgerundet wird, wo ihr eine Berechtigung erwächst, aufgerundet wird. Im Übrigen wird grundsätzlich kaufmännisch gerundet; dabei wird eine Abrundung vorgenommen, wenn die erste Stelle hinter dem Komma eine Zahl geringer als fünf ergibt, eine Aufrundung, wenn sie eine Zahl höher als fünf ergibt bzw. exakt diesem Wert entspricht. Zum Teil gilt es auch, gleiche Beträge gleich zu runden.

4. Bei § 52 StVG wird ausnahmsweise auf zwei Kommastellen genau umgerechnet, bei der Vergütung nach § 12 Bewährungshilfegesetz wird aus rechnerischen Gründen um einen Betrag von 1,13 € aufgerundet. Zur Notwendigkeit dieser vorgesehenen Abweichungen siehe den Besonderen Teil der Erläuterungen.

5. Im Ministerialentwurf hat das Bundesministerium für Justiz neben Änderungen von ziffernmäßig bestimmten Geldbeträgen in strafrechtlichen Bestimmungen weitere Änderungen im Bereich der Vermögensdelikte vorgeschlagen. Damit sollte von Experten und Expertinnen in der parlamentarischen Enquete-Kommission (ua.) zum Thema „Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht“ vorgetragener Kritik zu Missverhältnissen im Bereich der Vermögensdelikte Rechnung getragen werden. Die im erwähnten Entwurf vorgeschlagenen Modelle für eine Neuregelung der gewerbsmäßigen Begehung von Vermögensdelikten und der Umstrukturierung des Diebstahls durch Einbruch fanden im Begutachtungsverfahren jedoch zu wenig Unterstützung, sodass von einer Neuregelung dieser Bereiche derzeit Abstand genommen wird. Nicht zuletzt im Hinblick auf die ohnehin geplante spätere Wertgrenzanpassung bietet sich auch an, allfällige neue Modelle für eine angemessene Korrektur im Bereich der Vermögensdelikte einer späteren Begutachtung vorzubehalten.

6. Auch die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Herabsetzung der Strafdrohung bei § 114 ASVG ist nicht unumstritten geblieben und erscheint derzeit noch nicht reif für die Aufnahme in eine Regierungsvorlage. Allfällige Änderungen im Bereich des § 114 ASVG zu einem späteren Zeitpunkt sollen dadurch jedoch nicht präjudiziert werden.

7. Einen weiteren Schwerpunkt bildet eine Verschärfung der materiellen Voraussetzungen für den **Amtsverlust** von Beamten nach § 27 StGB; dies in Umsetzung eines am 20. März 2001 beschlossenen gemeinsamen Ministerratsvortrags der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministers für Justiz. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 27 Abs. 1 StGB soll neben der bisherigen Grenze der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehendes Ereignis in Z 1 mit Z 2 eine

weitere (niedrigere) Schwelle bei Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) eingezogen werden. § 27 Abs. 1 Z 3 neu StGB sieht darüber hinaus vor, dass in Zukunft auch eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe einen Amtsverlust nach sich zieht. Durch die automatische Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse auch in solchen Fällen soll im Speziellen der Gefahr begegnet werden, dass einem Beamten bei Weiterbeschäftigung in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (zB Schulen, Erziehungsheime, Sicherheitsbehörden, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnützung seiner Autoritätsstellung geboten würde.

8. In einer von allen vier Parlamentsparteien getragenen Entschließung des NR vom 5. Dezember 2000 wurde der Justizminister aufgefordert, bei den Strafverfolgungsbehörden darauf hinzuwirken, dass Fälle der **Genitalverstümmelung** in Österreich konsequent verfolgt werden, und ferner ersucht, dieses Problem einer ausdrücklichen Regelung im Strafrecht zuzuführen. Mit einer Ergänzung in § 90 StGB soll nun klargestellt werden, dass in derartige Körperverletzungen nicht eingewilligt werden kann.

9. Durch eine Ausweitung der Strafdrohung bei **Vergewaltigung** und **schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen auf lebenslange Freiheitsstrafe** soll das Missverhältnis zwischen den Strafdrohungen der § 201 Abs. 3 und 206 Abs. 3 StGB einerseits und § 143 StGB andererseits durch eine Angleichung an die höhere Strafdrohung beim schweren Raub mit Todesfolge korrigiert werden.

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A. Umstellung von Geldbeträgen auf Euro:

1. Umstellung der für die Qualifikation von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen, der Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten, Entschädigungsbeträge und sonstigen Schwellenwerte im Bereich des Strafrechts auf Euro.
2. Umstellung von Beträgen für Vergütungen im Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe auf Euro und Anpassung der entsprechenden Indexklauseln.

B. Amtsverlust:

1. Neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie
2. Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse (§ 27 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB).

C. Genitalverstümmelung:

Ausdrückliche Klarstellung, dass in weithin unter dem Begriff „[weibliche] Genitalverstümmelung“ zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken nicht eingewilligt werden kann.

D. Anhebung der Strafdrohung bei Vergewaltigung mit Todesfolge und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen:

In den §§ 201 Abs. 3 und 206 Abs. 3 wird bei der Todesqualifikation jeweils die Strafdrohung von Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren um die alternative Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgeweitet.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die vorgeschlagene Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge, wird zu keinen Auswirkungen führen, da eine bloße Umrechnung vorgesehen ist.

Die vorgeschlagene Umstellung der Indexklausel in § 12 Bewährungshilfegesetz von der Koppelung an den Verbraucherpreisindex auf eine Koppelung an den Tariflohnindex wird von der Entwicklung dieser beiden Indices abhängen und könnte bei einem schnelleren Ansteigen des Tariflohnindex langfristig zu derzeit nicht abschätzbaren (geringen) Mehrkosten bei den Aufwendungen für die Vergütung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe führen.

Auch die Ausweitung der Strafdrohung bei der Vergewaltigung und dem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit Todesfolge auf die (alternativ angedrohte) lebenslange Freiheitsstrafe könnte theoretisch

zu Mehrkosten im Vollzugsbereich führen, die jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach in der Praxis nicht ins Gewicht fallen würden.

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

V. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß der Entscheidung des Rates 98/415/EG über die Anhörung der Europäischen Zentralbank zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABl. Nr. L 189 vom 3. Juli 1998, S 42, ist das Vorhaben der Europäischen Zentralbank mitzuteilen.

VI. Kompetenzgrundlage

Der Entwurf regelt Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechtswesens, das in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).

VII. EU-Konformität

Das Vorhaben entspricht in allen Belangen dem Gemeinschaftsrecht, soweit dieses inhaltlich berührt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu Art. I Z 1 (§ 19 StGB):

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, wird vorgeschlagen, die derzeit in Schilling ausgewiesenen Beträge des StGB durch reine Umrechnung auf Eurobeträge umzustellen. Bereits bei kaufmännischer Rundung auf einen vollen Eurobetrag ergibt sich daher für den bei der Bemessung einer Geldstrafe gemäß **§ 19 StGB** jeweils zulässigen Mindest- bzw. Höchstbetrag für die Festsetzung des **Tagessatzes** eine Abrundung auf 2 bzw. 327 € (bisher 30 bzw. 4 500 S).

Zu Art I Z 2 (§ 20a StGB):

Der Betrag für das Ausmaß der Bereicherung, bis zu welchem von der **Abschöpfung** der durch die Begehung einer strafbaren Handlung erlangten Vermögensvorteile abzusehen ist (**§ 20a Abs. 2 Z 1 StGB**), wird mit 21 802 € ausgewiesen. Auch hier fällt bereits die kaufmännische Rundung auf 21 802 € zu Gunsten der potentiell von einer Abschöpfung Betroffenen aus.

Zu Art. I Z 3 (§ 27 StGB):

1. Nach der geltenden Fassung des § 27 StGB tritt bei Beamten im dienstrechtlichen Sinn mit der Verurteilung wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr automatisch der Amtsverlust ein. Gemäß § 260 Abs. 2 StPO ist bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe im Anschluss an den Strafausspruch im Strafurteil festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen (allein) eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt.

2. Die durch die geltende Rechtslage gezogene Grenze für den ex lege eintretenden Amtsverlust erscheint jedoch zu niedrig, um der erhöhten Verantwortung der öffentlich Bediensteten gegenüber der Bevölkerung, bei welcher sie einen berechtigten Vertrauensvorschuss genießen, einerseits und gegenüber ihrem Dienstgeber andererseits in allen Fällen gerecht zu werden. Insbesondere würde eine Verurteilung wegen Vorsatztaten, auf welche das Gericht durch die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten angemessen zu reagieren erachtet, eine automatisch eintretende Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

3. Nach der vorgeschlagenen Formulierung von **§ 27 Abs. 1 StGB** soll daher neben der bisherigen Grenze der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe in **Z 1** mit **Z 2** eine weitere (niedrigere) Schwelle im oben beschriebenen Sinn vorgesehen werden. Der automatische Amtsverlust soll also nunmehr einerseits bereits bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ohne bedingte Strafnachsicht, andererseits jedenfalls bei Verurteilung zu einer (zum Teil oder zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr eintreten.

4. Nach **§ 27 Abs. 1 Z 3 neu StGB** soll in Zukunft auch eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe einen Amtsverlust nach sich ziehen. Durch die automatische Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse soll in solchen Fällen der Gefahr begegnet werden, dass einem Beamten bei Weiterbeschäftigung in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (Schulen, Erziehungsheime, Sicherheitsbehörden, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von

Sexualdelikten unter Ausnützung seiner Autoritätsstellung geboten würde. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden zwar auch Beamte erfasst, die das Delikt nach § 212 Abs. 1 StGB im rein privaten Umfeld (Missbrauch eigener minderjähriger Kinder, Stiefkinder usw.) verwirklicht haben, doch bleibt dem Gericht zur Vermeidung allenfalls sachfremder oder unverhältnismäßiger Konsequenzen – etwa bei Beamten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mit Minderjährigen in Kontakt kommen (können) – die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß § 44 Abs. 2 StGB.

5. Da in der neueren Rechtsprechung des OGH¹⁾ die (echte) Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB und dem Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 StGB oder dem Vergehen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 StGB anerkannt wird, wenn die Autoritätsstellung des Täters für das Entstehen der Tatsituation oder die Ausführung der Tat zumindest mitbestimmend ist²⁾, kann § 212 StGB auch in Fällen der Brechung des dem sexuellen Missbrauch entgegenstehenden Willens des Opfers nicht durch die Sexualdelikte nach den §§ 201 und 202 StGB konsumiert werden.

6. Durch die mit § 27 Abs. 1 Z 3 vorgeschlagene Lösung im Sinne des Abstellens auf eine Verurteilung nach § 212 StGB wird vermieden, dass im Urteil zusätzliche Aussprüche getroffen werden müssen, die einen über für die Verurteilung erforderliche Feststellungen hinausgehenden Aufwand und entsprechende Vorkehrungen im Prozessrecht für die Bekämpfung eines unrichtigen bzw. unterbliebenen Ausspruches erfordern würden. Ob der Amtsverlust eingetreten ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Urteilsspruch, da gemäß § 260 Abs. 1 Z 2 StPO im Strafurteil auszusprechen ist, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen begründet wird, also gegebenenfalls auch, ob (auch oder ausschließlich) das Vergehen nach § 212 StGB verwirklicht wurde.

7. Die vorgeschlagene Erweiterung des ex lege eintretenden Amtsverlustes stellt zwar eine „Verschärfung“ dieser im StGB selbst vorgesehenen Rechtsfolge dar, soll jedoch nichts daran ändern, dass es bei Verurteilungen ohne eine solche automatisch eintretende Beendigung des Beamtendienstverhältnisses (unterhalb der vorgesehenen Strafschwellen) weiterhin Aufgabe der Dienst- und Disziplinarbehörden bleibt, in Abwägung der Umstände des Einzelfalles (Art der Tat, Person des Beamten, Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis usw.) erforderliche dienstrechtliche Konsequenzen aus der strafgerichtlichen Verurteilung zu ziehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 90 StGB):

1. Nach der geltenden Fassung des § 90 Abs. 1 schließt die Einwilligung des/der Verletzten oder Gefährdeten die Rechtswidrigkeit einer ihm/ihr zugefügten Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit aus, sofern die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. § 90 Abs. 1 normiert daher einen Rechtfertigungsgrund. Der Täter handelt zwar tatbestandsmäßig, ist aber durch die Einwilligung des Opfers gerechtfertigt.

2. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 des § 90 soll die Möglichkeit der Einwilligung einer Person in die Vornahme einer der Formen der Genitalverstümmelung, insbesondere der weiblichen Genitalverstümmelung, und somit das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für diese Fälle ausgeschlossen werden.

Die in bestimmten Regionen der Erde³⁾ nach wie vor verbreiteten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, die ua. die Fälle der Infibulation (Entfernung der Klitoris und der großen und kleinen Schamlippen mit nachfolgender Vernähung der Vulva), die Beschneidung der klitoralen Vorhaut, das Einstechen der Klitoris und/oder der Schamlippen oder die Verätzung der Klitoris und der umgebenden Gewebe umfassen, erfüllen den Tatbestand der Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff StGB und sind meist als schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB zu werten oder unter den Tatbestand der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gemäß § 85 StGB zu subsumieren, wobei hier im Regelfall insbesondere die Tatbestandsmerkmale des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 85 Z 1 StGB) und/oder der erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung (§ 85 Z 2 StGB) erfüllt sein werden. Nicht selten wird sogar § 87 StGB („Absichtliche schwere Körperverletzung“) mit der – im vorliegenden Zusammenhang – qualifizierten Strafdrohung des Abs. 2 (ein- bis zehn Jahre Freiheitsstrafe) vorliegen, weil es dem Täter oder der Täterin gerade auf den Erfolg (iS der schweren Dauerfolgen) ankommen wird.

¹⁾ 11 Os 19/97 vom 17. 6. 1997, 11 Os 88/97 vom 14. 10. 1997.

²⁾ Vgl. auch PALLIN in Wiener Kommentar zum StGB¹, Rz 17 zu § 212.

³⁾ Vgl. dazu SMUTNY, „Tradition als Tarnanzug für (Menschen-)Rechtsverletzungen – Überlegungen zu FGM aus rechtlicher Sicht“, in: Österreichische Gesellschaft für Familienplanung (Hrsg.), „Female Genital Mutilation (FGM) Weibliche Genitalverstümmelung ein ‚harmloser‘ Brauch oder ein tiefgehender Schaden für Frauen?“, 19.

Durch den vorgeschlagenen Ausschluss einer rechtfertigenden Einwilligung soll unmissverständlich klar gestellt werden, dass eine derartige Verletzung der Genitalien jedenfalls gegen die guten Sitten verstößt, und zwar unvorgreiflich der dogmatischen Begründung der Sittenwidrigkeit, dh. sei es, dass man die Schwere der Verletzungsfolgen an sich genügen lässt⁴⁾, oder ob man grundsätzlich Raum für eine ausgleichende positive Bewertung durch die Rechtsordnung lässt⁵⁾ (die hier nämlich keinesfalls zum Tragen kommen kann). Auch wenn in Österreich kaum mit der Vornahme solcher, mit schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen verbundenen Genitalverstümmelungen gerechnet werden muss, kommt es doch – wie Befragungen ergeben haben – nicht selten vor, dass in Österreich lebende Familien, die aus einem Land stammen, in dem solche Verstümmelungen praktiziert werden, mit ihren Töchtern in das Herkunftsland fahren, um dort eine solche – grausame und im Übrigen keineswegs religiösen Geboten, sondern bloß bestimmten sozialen Traditionen entsprechende – schwere genitale Verletzung vornehmen zu lassen. Der Entwurf will zur Umsetzung der im allgemeinen Teil erwähnten Entschließung des Nationalrats und im Einklang mit weltweiten Bemühungen, solchen Praktiken entgegenzutreten⁶⁾, ein Zeichen gegen die weibliche Genitalverstümmelung setzen.

3. Durch die Formulierung „Verstümmelung der Genitalien“ sollen die schwersten Formen der weiblichen Beschneidung, wie die erwähnte Infibulation, die Klitoridektomie (Entfernung der gesamten Klitoris und der ganzen oder von Teilen der angrenzenden kleinen Schamlippen) oder die sogenannte „Sunna“ (Beschneidung der klitoralen Vorhaut und/oder von Teilen oder der gesamten Klitoris) erfasst werden.

Diese als (klarstellende) Ausnahmebestimmung zur Einwilligungsfähigkeit von Körperverletzungen gedachte Regelung wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens geschlechtsneutral formuliert. An der Rechtslage bezüglich der weit verbreiteten männlichen Beschneidung ändert sich durch die neu vorgeschlagene Bestimmung nichts. Allfälligen Bedenken, dass auf Grund dieser Bestimmung die männliche Beschneidung nunmehr jedenfalls gerichtlich strafbar wäre, ist schon entgegenzuhalten, dass es sich in diesem Fall nur um eine leichte Körperverletzung handelt, die auch nicht geeignet ist, das sexuelle Empfinden zu beeinträchtigen.

4. Durch die Formulierung „sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen,“ sollen auch jene Fälle erfasst werden, die vielleicht nicht dem Begriff der „Verstümmelung“ zu unterstellen sind, aber ebenfalls im Rahmen des kulturen- und religionsübergreifenden Rituals der weiblichen Genitalverstümmelung insbesondere auch etwa zum Zwecke der Hinauszögerung des sexuellen Verlangens von Mädchen zur Bewahrung der Jungfernschaft vorgenommen werden. Dies schließt Methoden wie das Einstechen oder (sonstige) Beschneiden der Klitoris und/oder der Schamlippen, die Verätzung der Klitoris und der umgebenden Gewebe durch Verbrennen, das Ausschaben der Vagina oder die Einfuhr von schmerzhaften Kräutern in die Vagina, um Blutungen mit dem Ziel der Verengung hervorzurufen, ein. Es soll damit keineswegs der Eindruck erweckt werden, dass derartige Verletzungen weniger gravierend wären und deshalb eines zusätzlichen Kriteriums bedürften. Auch hier geht es im Wesentlichen nur darum, keinen Zweifel an der Schutzwürdigkeit vor jeglicher Form der genitalen Verstümmelung aufkommen zu lassen, auch wenn es sich nicht um eine solche im engeren Sinn handelt.

5. Die Formulierung, dass die „sonstige Verletzung der Genitalien“ „geeignet“ sein muss, „eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, soll verhindern, dass beispielsweise die Einwilligung in die Vornahme eines „Genitalpiercing“ ausgeschlossen ist und somit die Anbringung von Körperschmuck dieser Art gerichtlich strafbar wäre.

⁴⁾ Vgl. dazu LEUKAUF/STEININGER, StGB³, Rn 13 ff.

⁵⁾ Vgl. dazu BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, Rn 76 ff zu § 90; KIENAPFEL, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil I⁴, Rn 51 ff zu § 90.

⁶⁾ Vgl. dazu SMUTNY, aaO, 20 ff, unter Bezugnahme auf – ua. – Art. 8 EMRK; Art. 12 des Internationalen (UN-) Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978; Art. 24 des (UN-)Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993; den gemeinsamen Plan der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Kinderhilfswerks (Unicef) und des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) vom 9. April 1997 (vgl. Press Release WHO/29); die Empfehlung Nr. 22 des Komitees für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW/C/2000/II/Add.1 – Concluding Observations/Comments) anlässlich der Überprüfung der Staatenberichte Österreichs (Kombinierter dritter und vierter periodischer Bericht sowie fünfter periodischer Bericht) im Rahmen der 23. Sitzung des Komitees vom 12. bis 30. Juni 2000; die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Geschlechtsverstümmelung an Frauen in Ägypten vom 17. Juli 1997 (ABl. C 286 vom 22. 9. 1997); Pkt. 46 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2000 zu den Menschenrechten weltweit und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union 1999 [11350/1999 – C5-0265/1999 – 1999/2002(INI)].

Der Zweck des Ausschlusses einer rechtfertigenden Einwilligung in eine Verletzung der Genitalien soll insbesondere die Erfassung der von der WHO als weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) definierten Fälle und somit die Erfassung aller Prozeduren sein, die eine teilweise oder völlige Entfernung der externen weiblichen Genitalien oder anderer Verletzungen der weiblichen Genitalien, sei es aus kulturellen oder allen anderen nicht-therapeutischen Gründen, umfassen.

6. Von der damit festgelegten Unzulässigkeit einer Einwilligung in eine Genitalverstümmelung sind aber andererseits jene Fälle der Verletzungen der Genitalien nicht erfasst, die einer Person im Zuge einer medizinisch indizierten (und von einem Arzt durchzuführenden) genitalverändernden Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung bei Transsexualität zugefügt werden.

Die Transsexualität, psychische Intersexualität, stellt eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 dar, deren Behandlung die Vornahme einer operativen Geschlechtsumwandlung einschließt; für den Behandlungsprozess von Transsexuellen wurden im Jahr 1997 vom (damaligen) BMASG Empfehlungen herausgegeben, die ua. Voraussetzungen für eine solche Operation festlegen.⁷⁾ In diesem Fall ist die Geschlechtsumwandlung als Heilbehandlung anzusehen, die schon die Tatbestandsmäßigkeit der im Zuge der Operation zugefügten Verletzungen und Verstümmelungen ausschließt. Die Strafbarkeit der bei einer solchen Operation gesetzten Verletzungshandlungen ist daher schon aus diesem Grunde nicht gegeben, weshalb eine ausdrückliche Ausnahmeregelung im § 90 Abs. 3 StGB betreffend operative Geschlechtsumwandlungen für diese Fälle keine Bedeutung erlangen würde.

Eingriffe zur Behandlung somatischer Intersexualität, das sind Fälle, bei denen auf Grund körperlicher Befunde die eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist (echte oder scheinbare Zwitter), sind jedenfalls als Heilbehandlung einzustufen.⁸⁾

Ob in den Gesetzestext eine Ausnahmeregelung für die Geschlechtsumwandlung in Form einer ausdrücklichen Anführung der Möglichkeit der Einwilligung in eine, von einem Arzt durchgeführte, genitalverändernde Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung aufgenommen werden sollte, wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt. Diese Variante wurde jedoch insbesondere vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abgelehnt, in dessen Stellungnahme unter Hinweis auf ExpertInnengespräche festgehalten wurde, dass eine zulässige operative Geschlechtsumwandlung ausschließlich zur Behandlung von Transsexualität zu erfolgen hat. Da ein solcher Eingriff daher als medizinisch indizierte Heilbehandlung zu qualifizieren ist, ist die Strafbarkeit der damit verbundenen Verletzungshandlungen schon mangels Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen.

Da andererseits für nicht medizinisch indizierte Geschlechtsumwandlungen (die sohin körpverletzungstatbildlich sind) das Totalverbot des neu vorgeschlagenen Abs. 3 greift, bleibt für eine die Körpverletzung rechtfertigende Einwilligung in eine operative Geschlechtsumwandlung kein Anwendungsbereich.

Zu Art. I Z 5 bis 29 und 32 bis 36 (§§ 126, 126a, 128, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 147, 148a, 153, 153b, 156, 159, 162, 164, 165, 180, 233, 234, 278a, 302 und 304 StGB):

Hinsichtlich der für die Schadensqualifikation von Vermögensdelikten festgesetzten **Wertgrenzen** ergibt sich bei kaufmännischer Rundung für den ersten Schwellenwert (25 000 S) ein Betrag von 1 817 €, für den zweiten Schwellenwert (500 000 S) ein Betrag von 36 336 € und für die 10-Millionen-Grenze in § 159 Abs. 4 StGB ein Betrag von 726 728 €. Der Betrag von 500 000 S wäre in § 7c Mediengesetz nach dem Grundsatz, dass dem in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzten keine geringere maximale Entschädigung zustehen soll als bisher, jedoch auf 36 337 € aufzurunden. Um eine gleichmäßige Umrechnung des Betrages von 500 000 S in allen strafrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, wird daher auch im StGB die zweite Wertgrenze für Schadensqualifikationen mit 36 337 € festgesetzt.

Zu Art. I Z 30 und 31 (§§ 201 und 206 StGB):

Die Regierungsvorlage zur Stammfassung des StGB⁹⁾ sah für die Begehung eines schweren Raubes mit Todesfolge – so wie für die Vorläuferbestimmungen der nunmehrigen § 201 (Vergewaltigung) und § 206 (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) in der Todesqualifikation – eine Strafdrohung von zehn bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe vor. Der Justizausschuss¹⁰⁾ weitete seinerzeit zwar die Strafdrohung beim schweren Raub mit Todesfolge auf Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe aus, den Strafrahmen bei den schwersten Sexualdelikten mit Todesfolge hingegen nicht – ob bewusst oder unbewusst ist den Materialien nicht zu entnehmen. Diese Ungleichbehandlung von

⁷⁾ GZ 20 871/0-VIII/D/13/97.

⁸⁾ BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, Rn 142 zu § 90.

⁹⁾ 30 Blg. NR XIII. GP.

¹⁰⁾ JAB 959 Blg. NR XIII. GP.

Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge wurde vielfach kritisiert und soll nunmehr durch Ergänzung um die alternativ angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe bei Vergewaltigung und schwerem sexuellem Missbrauch mit Todesfolge korrigiert werden, zumal sich in den letzten Jahren eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Eingriffen in das Rechtsgut der sexuellen Integrität entwickelt hat, die auch in der Strafdrohung zum Ausdruck kommen kann.

Zu Art. II (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Art. II Z 1 bis 9 und 11 (§§ 108, 119, 143, 159, 160, 233, 235, 236, 242, 326 StPO):

Der Höchstbetrag, innerhalb dessen im Zuge eines Strafverfahrens zu verhängende **Ordnungsstrafen** bemessen werden können, ergäbe bei kaufmännischer Rundung 727 €. Um bei der Umstellung die bisherige Grenze von 10 000 S nicht zu Lasten potentiell Verpflichteter zu überschreiten, wird das Maximum auf 726 € herabgesetzt.

Zu Art. II Z 12, 13 lit. a, 14, 15 (§§ 376, 381 Abs. 1, 388, 393 Abs. 3 StPO):

Bei der Obergrenze für die Aufnahme bedenklichen Gutes in ein Sammeledikt (§ 376 StPO), der Schwelle für den Ersatz von Sachverständigengebühren bzw. Beförderungs- und Beschlagsnahmekosten durch die kostenpflichtige Partei (§ 381 Abs. 1 StPO), beim Höchstbetrag für den Pauschalkostenbeitrag bei Einstellung des Strafverfahrens nach Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches (§ 388 StPO) und bei der in § 393 Abs. 3 StPO festgesetzten Entlohnung für den Pflichtverteidiger fällt bereits die kaufmännische Rundung auf volle Euro zu Gunsten der potentiell Betroffenen aus.

Zu Art. II Z 13 lit. b und Art. II Z 16 (§§ 381 Abs. 3 und 393a Abs. 1 StPO):

Bei der Staffelung des nach § 381 Abs. 3 StPO für die jeweilige Verfahrensart (Geschworenen-, Schöffengericht, Einzelrichter des Gerichtshofes, Bezirksgericht) maximal zulässigen **Pauschalkostenbeitrags** wäre im Sinne einer Begünstigung der potentiell Zahlungspflichtigen nach Umrechnung auf den vollen Eurobetrag abzurunden, bei der Staffelung der Betragsgrenze für die Bemessung des **Pauschalkostbeitrages zu den Kosten der Verteidigung in § 393a Abs. 1** im Sinne einer Begünstigung der potentiell Berechtigten hingegen aufzurunden. Bei den Höchstsätzen im Verfahren vor dem Geschworenen- bzw. Schöffengericht ließe sich dieses Ergebnis jedoch nur unter Aufgabe der Gleichschaltung der bisher einheitlich mit 60 000 und 30 000 S festgelegten Beträge erzielen, was wegen einer künftigen Abweichung um einen Euro nicht praktikabel erscheint. Zur Vermeidung einer noch weiteren Aufspaltung der Staffellungen werden diese Werte daher einheitlich durch 4 361 und 2 181 € ersetzt. Bei der Gleichschaltung ist die Aufrundung zu Gunsten von freigesprochenen Personen einer Begünstigung von zum Kostenersatz verurteilten Personen durch Abrundung vorzuziehen. Die neue Staffelung ergibt daher in § 381 Abs. 1 StPO Maximalbeträge von 4 361, 2 181, 872 und 436 € anstatt derzeit 60 000, 30 000, 12 000 und 6 000 S und in § 393a Abs. 1 StPO 4 361, 2 181, 1 090 und 363 € anstatt derzeit 60 000, 30 000, 15 000 und 5 000 S.

Zu Art. II Z 10 (§ 260 StPO):

Die Änderungen tragen der Neuformulierung von § 27 Abs. 1 (Z 1 und 2) StGB Rechnung. Ein „Strafteilungsausspruch“ bei Verurteilung wegen einer Vorsatz- und einer Fahrlässigkeitstat zugleich wird also auch zur Feststellung des Eintretens des Amtsverlustes nach § 27 Abs. 1 Z 2 neu StGB zu fällen sein.

Zu Art. II Z 17 (§ 408 StPO):

Die Wertgrenze von derzeit 30 000 S, ab welcher verfallene oder eingezogene Gegenstände der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen sind, ergäbe bei kaufmännischer Rundung nach Umrechnung 2 180 €. Um auch hier eine unterschiedliche Umstellung desselben Schillingbetrages zu vermeiden, wird der Betrag wie in Übereinstimmung mit §§ 381 Abs. 3 Z 2 und 393a Abs. 1 Z 2 StPO mit 2 181 € festgesetzt.

Zu Art. II Z 18 (§ 445a StPO):

Der Wert von derzeit 10 000 S, bis zu welchem das Bezirksgericht über einen Antrag auf Einziehung eines Gegenstandes im selbständigen Verfahren mit Beschluss entscheiden kann, wird zur Vermeidung einer unterschiedlichen Umstellung desselben Schillingbetrags nicht kaufmännisch aufgerundet, sondern in Übereinstimmung mit der Umstellung dieses Betrages bei den Ordnungsstrafen mit 726 € angesetzt.

Zu Art. III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):**Zu Art. III Z 1 (§ 32a StVG):**

Die Schwelle von derzeit 30 000 S für den Betrag, bis zu welchem unter bestimmten Umständen auf den Ersatz für die Beschädigung von Anstaltsgut verzichtet werden kann, ergäbe bei kaufmännischer Rundung 2 180 €. Zu Gunsten des potentiell schadenersatzpflichtigen Strafgefangenen wäre jedoch eine Aufrundung vorzunehmen. Der mit 2 181 € neu festgesetzte Betrag deckt sich auch mit der in den §§ 381 Abs. 3 Z 2 und 393a Abs. 1 Z 2 StPO vorgenommenen Umstellung desselben Schillingbetrages.

Zu Art. III Z 2 bis 7 (§ 52 StVG):

1. Bei der Umstellung der Stundensätze für die Vergütung von Arbeiten der Strafgefangenen (Abs. 1 lit. a bis e) auf Euro ist zur Vermeidung eines Eingriffes in das zuletzt erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 138/2000 festgelegte System einer exakten Umrechnung ohne Rundung auf volle Eurobeträge („technische Anpassung“) der Vorzug zu geben, zumal diese Sätze auch bisher nicht in ganzen Schilling ausgedrückt waren. Nach den Umrechnungs- und Rundungsregeln der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S 1, wird der Schillingbetrag durch den Umrechnungskurs (13,7603) dividiert und eine Abrundung vorgenommen, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma eine Zahl geringer als 5 ergibt, eine Aufrundung, wenn sie eine Zahl höher als fünf ergibt bzw. exakt diesem Wert entspricht.

2. Abs. 2 ist ebenfalls an die neue Währung anzupassen. Die reine Umrechnung der Schwelle von 50 g, ab welcher eine Erhöhung der Stundensätze durch Verordnung vorzunehmen ist, ergibt 3,63 Cent, weshalb – den Umrechnungsregeln folgend – diese Schwelle in Zukunft mit vier Cent festgesetzt wird. Derzeit sind zur leichteren Auszahlung nur durch zehn Groschen teilbare Beträge vorgesehen. In der neuen Währungseinheit entspricht bereits ein Cent rund 14 Groschen, weshalb durch die Aufwertung der Scheidemünzen auch 1-Cent-Münzen zur Verfügung stehen werden. Die Rundungsbestimmung im letzten Satz kann daher gänzlich entfallen.

3. Auf Grund der seit der StVG-Novelle eingetretenen Erhöhung des Tariflohnindex wäre die Höhe der Arbeitsvergütung gemäß Abs. 2 allerdings zum 1. Jänner 2002 zu erhöhen. Dies bedeutet, dass mit Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes in § 52 StVG ein Eurobetrag festgesetzt würde, der bereits durch eine am selben Tag wirksam werdende Verordnung überholt würde. Es wäre daher zu erwägen, die fällige Erhöhung gleich im vorliegenden Umstellungsgesetz vorzunehmen und die Indexklausel entsprechend anzupassen.

Zu Art. III Z 8 (§ 54a StVG):

Der Betrag der Rücklage aus der Arbeitsvergütung von derzeit 10 000 S, bei dessen Überschreiten mittel- oder langfristige Freiheitsstrafen verbüßende Strafgefangene (neuerlich) über die bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sind, wird in Übereinstimmung mit der Umstellung desselben Schillingbetrages in der StPO zu Gunsten der potentiell Betroffenen auf 726 € abgerundet.

Zu Art III Z 9 (§ 113 StVG):

Bei der Geldbuße zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt bereits die kaufmännische Rundung auf 145 € eine Abrundung zu Gunsten des potentiell betroffenen Strafgefangenen.

Zu Artikel IV (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz):

Die Anpassung der maximalen Verwaltungsstrafe für den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen folgt den entsprechenden Änderungen der StPO im Bereich der Ordnungsstrafen.

Zu Artikel V (Änderungen des Militärstrafgesetzes):

Die Änderung der Wertqualifikation in § 32 sowie der Definition des „erheblichen Nachteils“ in § 2 Z 4 folgt den Wertgrenzen im StGB.

Zu Artikel VI (Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990):

Der Höchtsbetrag einer Ordnungsstrafe für das Fernbleiben eines Geschworenen oder Schöffen von der Verhandlung sollte ebenfalls der StPO entsprechen.

Zu Artikel VII (Änderungen des Mediengesetzes):

1. Die Höchstbeträge für die Entschädigungen nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1 und 7b Abs. 1 (derzeit 200 000 bzw. 500 000 S) ergäben nach kaufmännischer Rundung 14 535 bzw. 36 336 €. Nach dem Grundsatz, dass dem in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzten keine geringere maximale Entschädi-

gung zustehen soll als bisher, ist jedoch beim zweiten Betrag einer Aufrundung auf 36 337 € der Vorzug zu geben.

2. Die maximale Entschädigung im Erschwerungsfall in § 7c (Eignung der Veröffentlichung, die wirtschaftliche Existenz bzw. gesellschaftliche Stellung zu vernichten) ergibt bereits bei kaufmännischer Rundung eine Aufrundung auf 72 673 € (derzeit 1 000 000 S). Die Festsetzung der niedrigeren Grenze (derzeit 500 000 S) mit 36 337 € folgt der entsprechenden Umstellung in § 6 Abs. 1.

3. Die nach § 18 Abs. 3 im Fall der verspäteten Veröffentlichung bzw. in Verfahren nach § 15 Abs. 1 sowie die nach § 20 Abs. 1 vorgesehene maximale Geldbuße von derzeit 10 000 S wird analog zu den Ordnungsstrafen der StPO mit maximal 726 € festgesetzt. Die in den übrigen Fällen des § 18 Abs. 3 angedrohte Höchststrafe von derzeit 50 000 S ergäbe bei kaufmännischer Rundung 3 634 € und wird zu Gunsten der potentiell Verpflichteten auf 3 633 € herabgesetzt.

Zu Artikel VIII (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes):

1. Da auch die dem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nach § 12 Abs. 4 auszahlende Entschädigung gemäß Abs. 5 regelmäßig durch Verordnung angepasst wird, wäre bei der Umstellung grundsätzlich eine rein technische Anpassung auf 21,80 € vorzusehen. Nach der derzeit gültigen Verordnung BGBl. II Nr. 405/2000 beträgt die Entschädigung jedoch bereits 700 S bzw. 50,87 €. Würde man diesen Betrag nach der bei den übrigen Bestimmungen angewandten Methode auf 51 € runden, ergäbe sich eine ungerade Zahl, auf Grund welcher eine praktikable Anpassung der Indexklausel in Abs. 5 erheblich erschwert würde. Es wird daher vorgeschlagen, den Betrag in Abs. 4 ausnahmsweise mit 52 € neu festzusetzen, zumal die Erhöhung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten der erwähnten Verordnung jene Grenze nur knapp nicht erreicht hat, nach welcher gemäß Abs. 5 eine Indexanpassung vorzunehmen wäre.

2. Der Entwurf sieht vor, die regelmäßigen Indexanpassungen in Zukunft nicht mehr an die Steigerung des Verbraucherpreisindex sondern wie in § 52 Abs. 2 StVG an Veränderungen des Tariflohnindex zu koppeln. Anpassungen sollen nunmehr von Erhöhungen im Ausmaß von einem durch 2 € teilbaren Betrag abhängig gemacht werden (derzeit 25 S).

3. Durch das Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG) wurde das Österreichische Statistische Zentralamt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 aus dem Bundesdienst ausgegliedert und als selbstständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Statistik Österreich“ errichtet. Die Zitierung ist daher entsprechend abzuändern.

Zu Artikel IX (Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes):

Die Änderung der Wertqualifikation ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen im StGB.

Zu Artikel XI und XII (In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung):

Die auf Euro geänderten Schillingbeträge müssen gleichzeitig mit der Einführung der Eurobanknoten und Münzen wirksam werden, weshalb ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2002 vorgesehen ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel X Änderungen des Strafgesetzbuches

Geldstrafen

Geldstrafen

§ 19. (1) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 30 S und höchstens mit 4 500 S festzusetzen.

(3) ...

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1) ...

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. wenn im Falle des § 20 Abs. 1 Z 1 das Ausmaß der Bereicherung 300 000 S nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken,
2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder
3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

§ 27. (1) Mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden.

§ 19. (1) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 2 € und höchstens mit 327 € festzusetzen.

(3) ...

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1) ...

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. wenn im Falle des § 20 Abs. 1 Z 1 das Ausmaß der Bereicherung 21 802 € nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken,
2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder
3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

§ 27. (1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

(2) ...

Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Schwere Sachbeschädigung

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. bis 6. ...

7. durch die der Täter an der Sache einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Datenbeschädigung

§ 126a. (1) und (2) ...

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Diebstahl

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. bis 3. ...

4. an einer Sache, deren Wert 25 000 S übersteigt.

(2) ...

Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

Schwere Sachbeschädigung

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. bis 6. ...

7. durch die der Täter an der Sache einen 1 817 € übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Datenbeschädigung

§ 126a. (1) und (2) ...

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen 1 817 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Diebstahl

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. bis 3. ...

4. an einer Sache, deren Wert 1 817 € übersteigt.

Geltende Fassung:

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 500 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Entziehung von Energie

§ 132. (1) ...

(2) Wer Energie entzieht, deren Wert 25 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als 500 000 S entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Veruntreuung

§ 133. (1) ...

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 25 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 500 000 S veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unterschlagung

§ 134. (1) und (2) ...

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 25 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 500 000 S unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dauernde Sachentziehung

§ 135. (1) ...

(2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert 25 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert 500 000 S übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) und (2) ...

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt 25 000 S übersteigt; wenn jedoch der Schaden 500 000 S übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 36 337 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Entziehung von Energie

§ 132. (1) ...

(2) Wer Energie entzieht, deren Wert 1 817 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als 36 337 € entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Veruntreuung

§ 133. (1) ...

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 1 817 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 36 337 € veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unterschlagung

§ 134. (1) und (2) ...

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert 1 817 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als 36 337 € unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dauernde Sachentziehung

§ 135. (1) ...

(2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert 1 817 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert 36 337 € übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) und (2) ...

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt 1 817 € übersteigt; wenn jedoch der Schaden 36 337 € übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei

Geltende Fassung:

drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 25 000 S übersteigenden Wert,
2. bis 4. ...

begeht.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 25 000 S übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) ...

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Untreue

§ 153. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmißbrauch

§ 153b. (1) und (2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 25 000 S übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 1 817 € übersteigenden Wert,
2. bis 4. ...

begeht.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 1 817 € übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) ...

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 1 817 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Untreue

§ 153. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 1 817 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmißbrauch

§ 153b. (1) und (2) ...

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 1 817 € übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Geltende Fassung:

(4) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) ...

Betrügerische Krida

§ 156. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) bis (3) ...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 10 Millionen Schilling übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen 10 Millionen Schilling übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. ...

(5) ...

Vollstreckungsvereitelung

§ 162. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) und (2) ...

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 25 000 S verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 500 000 S verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. ...

Geldwäscherei

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 36 337 € übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) ...

Betrügerische Krida

§ 156. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) bis (3) ...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 726 728 € übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen 726 728 € übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. ...

(5) ...

Vollstreckungsvereitelung

§ 162. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen 1 817 € übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) und (2) ...

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 1 817 € verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 36 337 € verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. ...

Geldwäscherei

Geltende Fassung:

§ 165. (1) und (2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

§ 180. (1) ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch bewirkt, dass entweder

1. ... oder
2. der zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand 500 000 S übersteigt.

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 165. (1) und (2) ...

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 36 337 € übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt

§ 180. (1) ...

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch bewirkt, dass entweder

1. ... oder
2. der zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand 36 337 € übersteigt.

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Geltende Fassung:

Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes

§ 233. (1) ...

(2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als 500 000 S begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen

§ 234. (1) ...

(2) Wer eine verringerte Geldmünze

Vorgeschlagene Fassung:

Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes

§ 233. (1) ...

(2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als 36 337 € begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen

§ 234. (1) ...

(2) Wer eine verringerte Geldmünze

Geltende Fassung:

1. ...
2. als vollwertig ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert 500 000 S übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Kriminelle Organisation

§ 278a. (1) ...

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs. 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 500 000 S übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) ...

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt.

Geschenkannahme durch Beamte

§ 304. (1) und (2) ...

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils 25 000 S, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Artikel X

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersu-

Vorgeschlagene Fassung:

1. ...
2. als vollwertig ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert 36 337 € übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Kriminelle Organisation

§ 278a. (1) ...

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs. 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 36 337 € übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) ...

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 36 337 € übersteigenden Schaden herbeiführt.

Geschenkannahme durch Beamte

§ 304. (1) und (2) ...

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils 1 817 €, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Geltende Fassung:

chungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Schilling verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinalgewalt einer Standesbehörde unterliegen.

(2) ...

§ 119. (1) ...

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zehntausend Schilling über ihn verhängen.

II. Beschlagnahme

§ 143. (1) ...

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) ...

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu zehntausend Schilling für den Fall des Nichterscheinens und unter der weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

Vorgeschlagene Fassung:

chungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu 726 € verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinalgewalt einer Standesbehörde unterliegen.

(2) ...

§ 119. (1) ...

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis 726 € über ihn verhängen.

II. Beschlagnahme

§ 143. (1) ...

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 726 € und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabepflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) ...

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 726 € für den Fall des Nichterscheinens und unter der weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

Geltende Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu zehntausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) und (2) ...

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von zehntausend Schilling belegt werden.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu 726 € und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne dass deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muss. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) und (2) ...

(3) Zeichen des Beifalles oder der Missbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu 726 €, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, dass gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu 726 €, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von 726 € belegt werden.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung:

§ 242. (1) und (2) ...

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis zehntausend Schilling zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 260. (1) ...

(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt.

(3) ...

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Schilling zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) ...

(2) Die Auffindung von Gegenständen, deren Wert 5 000 S nicht erreicht und derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatze

Vorgeschlagene Fassung:

§ 242. (1) und (2) ...

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis 726 € zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 260. (1) ...

- (2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten
1. zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt, oder
 2. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt.

(3) ...

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu 726 € zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) ...

(2) Die Auffindung von Gegenständen, deren Wert 363 € nicht erreicht und derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatze

Geltende Fassung:

verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. einen Pauschalbetrag als Anteil an den im folgenden nicht besonders angeführten Kosten der Strafrechtspflege einschließlich der Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Pauschalkostenbeitrag);
2. die Gebühren der Sachverständigen, sofern diese Gebühren insgesamt den Betrag von 1 000 S übersteigen;
3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;
4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen, sofern diese Kosten insgesamt den Betrag von 1 000 S übersteigen;
5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten, sofern sie insgesamt den Betrag von 1 000 S übersteigen;
6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;
7. die im Strafverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren;
8. die Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.

(2) ...

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | 60 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 30 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | 12 000 S, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 6 000 S. |

(4) bis (7) ...

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag bis zu 2 000 S bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sor-

Vorgeschlagene Fassung:

verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. einen Pauschalbetrag als Anteil an den im folgenden nicht besonders angeführten Kosten der Strafrechtspflege einschließlich der Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Pauschalkostenbeitrag);
2. die Gebühren der Sachverständigen, sofern diese Gebühren insgesamt den Betrag von 73 € übersteigen;
3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;
4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen, sofern diese Kosten insgesamt den Betrag von 73 € übersteigen;
5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten, sofern sie insgesamt den Betrag von 73 € übersteigen;
6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;
7. die im Strafverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren;
8. die Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.

(2) ...

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | 4 361 €, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 2 181 €, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | 872 €, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 436 €. |

(4) bis (7) ...

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag bis zu 145 € bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder

Geltende Fassung:

gen hat, oder die Erfüllung des Tatausgleichs gefährdet würde.

§ 393. (1) bis (2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszahlende Entlohnung von 2 500 S, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des bei der Haftverhandlung einschreitenden Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) und (5) ...

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesenenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 60 000 S,
- 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 30 000 S,
- 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 15 000 S,
- 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 5 000 S.

(2) bis (6) ...

§ 408. (1) ...

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 30 000 S übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezo-

Vorgeschlagene Fassung:

die Erfüllung des Tatausgleichs gefährdet würde.

§ 393. (1) bis (2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszahlende Entlohnung von 182 €, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des bei der Haftverhandlung einschreitenden Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) und (5) ...

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfasst die nötig gewesenenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten 4 361 €,
- 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten 2 181 €,
- 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz 1 091 €,
- 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten 364 €.

(2) bis (6) ...

§ 408. (1) ...

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 2 181 € übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezo-

Geltende Fassung:

gene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Betroffenen (§ 444) durch Beschluß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes 10 000 S nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

gene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hierfür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Betroffenen (§ 444) durch Beschluss entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes 726 € nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) ...

Artikel X

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1) ...

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 30 000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) ...

Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

a) für leichte Hilfsarbeiten 54,80 S

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1) ...

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 2 181 € ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) ...

Höhe der Arbeitsvergütung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

a) für leichte Hilfsarbeiten 3,98 €

Geltende Fassung:

b) für schwere Hilfsarbeiten	61,60 S
c) für handwerksgemäße Arbeiten	68,50 S
d) für Facharbeiten	75,30 S
e) für Arbeiten eines Vorarbeiters	82,20 S.

(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 50 g beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) und (4) ...

§ 54a. (1) ...

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 10 000 S übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) ...

Geldbuße

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 2 000 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Artikel X**Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz****Artikel VII****Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich in un-

Vorgeschlagene Fassung:

b) für schwere Hilfsarbeiten	4,48 €
c) für handwerksgemäße Arbeiten	4,98 €
d) für Facharbeiten	5,47 €
e) für Arbeiten eines Vorarbeiters	5,97 €.

(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 4 Cent beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen.

(3) und (4) ...

§ 54a. (1) ...

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 726 € übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) ...

Geldbuße

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 145 € nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Artikel VII**Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen**

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 € zu bestrafen, wer vorsätzlich in unge-

Geltende Fassung:

gesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(2) bis (5) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 3. ...
4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 500 000 S übersteigender Vermögensschaden;
5. bis 8. ...

Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 25 000 S übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Artikel X

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 S, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der

Vorgeschlagene Fassung:

setzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(2) bis (5) ...

Artikel X

Änderungen des Militärstrafgesetzes

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 3. ...
4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 36 337 € übersteigender Vermögensschaden;
5. bis 8. ...

Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 1 817 € übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Artikel X

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu 726 €, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Er-

Geltende Fassung:

Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

satz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) und (3) ...

Artikel X

Änderungen des Mediengesetzes

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen.

(2) und (3) ...

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 €, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 36 337 € nicht übersteigen.

(2) und (3) ...

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 € nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer

Geltende Fassung:

solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) und (3) ...

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 500 000 S, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine Million Schilling nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 € nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) und (3) ...

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 535 € nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne dass insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 36 337 €, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine 72 673 € nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Geltende Fassung:

Geldbuße

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen.

(4) ...

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Geldbuße

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 726 €, sonst 3 633 € nicht übersteigen.

(4) ...

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 726 € gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) bis (4) ...

Artikel X

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich 300 S; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich 52 €; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des

Geltende Fassung:

Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.

(5) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1975 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 25 S teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 25 S teilbaren Betrag zu erhöhen.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.

(5) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2002 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2001 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 2 € teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 2 € teilbaren Betrag zu erhöhen.

(6) ...

Artikel X

Änderung des Wohnaus-Wiederaufbaugesetzes

§ 25. Wer Geldbeträge, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn aber der zweckwidrig verwendete Barbetrag 25 000 S übersteigt, mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

§ 25. Wer Geldbeträge, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn aber der zweckwidrig verwendete Barbetrag 1 817 € übersteigt, mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.